

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2015.00017 vom 31. Januar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2015.00017

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2015.00017 du 31 janvier 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2015.00017 del 31 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 2 AHVG).

E. 1.2

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherung- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatz- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 2. April 2015 erhob X.____ am 4. Mai 2015 Beschwerde und beantragte dessen Aufhebung und die Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung an die Verwaltung (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 4. Juni 2015 schloss die Ausgleichskasse auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Replicando und duplicando hielten die Parteien an ihren Anträgen fest (Urk. 14 und Urk. 19).

Mit Eingabe vom 23. Januar 2017 (Urk. 32) verzichtete der Beschwerdeführer auf eine Stellungnahme zu den – nach Aufforderung durch das hiesige Gericht - von der Beschwerdegegnerin am 6. Dezember 2016 eingereichten Akten (Urk.

8/25-26/1-3).

E. 2.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betreuungskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch

BGE 109

V 95 oben, 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5).

E. 2.2.1

Die der Beschwerdegegnerin zu entrichtenden persönlichen Beiträge für die Jahre 2011 bis 2013, die von der Konkursitin

grösstenteils unbezahlt blieben, sind aufgrund der Summe der an die beitragspflichtigen Personen in diesen Jahren bezahlten massgebenden Löhne zu ermitteln, wobei vom Beschwerdeführer

letztlich noch die Höhe der Lohnsummen 2012 und 2013 in Zweifel gezogen wird (Urk. 14). Während die Beschwerdegegnerin 2012 – gestützt auf die Lohndeklaration und die nachgereichte Lohnmeldung von B.____ – von einer Lohnsumme von Fr.

733'535.00 und 2013 – mangels Einreichung einer Lohndeklaration aufgrund einer Schätzung – von einer solchen

von Fr. 500'000.00 ausging (Urk. 8/148, 8/183 und 26), stellte der Beschwerdeführer – unter Hinweis auf seine Lohndeklarationen, wobei diejenige für das Jahr 2013 erst im Beschwerdeverfahren eingereicht wurde – in den Jahren 2012 und 2013 auf Lohnsummen von je Fr. 718'146.00 und Fr. 533'865.00 ab (Urk. 1 S. 3).

E. 2.2.2

Am 20. März 2013 deklarierte die Konkursitin für das Jahr 2012 eine Lohnsumme von Fr. 718'146.00 (Urk. 8/42). Nachdem B.____

– die nicht auf der Lohndeklaration 2012 aufgeführt war – am 12. Mai 2014 Familienzulagen ab März 2012 beantragt hatte (Urk. 26/1), reichte sie aufforderungsgemäss Lohnabrechnungen der Y.____ GmbH für die Monate März bis Juni 2012 ein, die gesamthaft einen Bruttolohn von Fr. 15'390.00 auswiesen (Urk. 26/3). Vor diesem Hintergrund ging die Beschwerdegegnerin für das Jahr 2012 zu Recht von einer effektiven Lohnsumme von Fr. 733'536.00 aus.

E. 2.2.3

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens reichte n

weder die Konkursitin

noch der Beschwerdeführer – Letzterer auch nicht nach mit Strafbefehl des Stadtrichters von C.____

vom 5. Juni 2014 verfügter Aufforderung (Urk. 8/161) – für das Jahr 2013 eine Lohndeklaration ein. Folglich nahm die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Angaben aus den Vorjahren eine Schätzung der 2013 ausbezahlten Lohnsumme vor und setzte diese auf Fr. 500'000.00 fest (Urk. 8/148). Angesichts der im Beschwerdeverfahren aufgelegten Lohndeklaration über Fr. 533'865.00 (Urk. 1 S. 3 und Urk. 3/4) erweist sich diese jedenfalls als nicht zu hoch angesetzt.

E. 2.3

Die Schadenersatzforderung setzt sich gemäss der Beitragsübersicht vom 4. Juni 2015 und dem Kontoauszug desselben Datums (Urk. 8/188-189) aus unbezahlt gebliebenen Beiträgen für die Jahre 2011, 2012 und 2013 sowie Mahn- und Betreibungsgebühren, Verzugszinsen sowie Verwaltungskosten zusammen. Bei den Akten liegen entsprechende Rechnungen (Urk. 8/5, 8/9-12, 8/17-18, 8/20, 8/25, 8/29, 8/33, 8/43-44, 8/47, 8/49, 8/57, 8/59-61, 8/69, 8/75, 8/78, 8/92, 8/102, 8/119, 8/124, 8/145, 8/150 und 8/160), zahlreiche Mahnungen (Urk. 8/8, 8/13-14, 8/21, 8/27, 8/30-32, 8/36-37, 8/45, 8/54, 8/58, 8/65-67, 8/70-71, 8/76, 8/79, 8/93, 8/105 und 8/123), Betreibungen (Urk. 8/38, 8/56, 8/68, 8/77, 8/80, 8/100 und 8/106), mehrere Zahlungsbefehle, gegen welche die Arbeitgeberin keinen Rechtsvorschlag erhob (Urk. 8/50-52, 8/62-64, 8/72-74, 8/87-92, 8/101 und 8/120) sowie Verlustscheine (Urk. 8/154-156 und Urk. 8/164-169). Aus diesen Unterlagen, dem Kontoauszug und der Beitragsübersicht, der eine Gegenüberstellung der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge zuzüglich Nebenkosten von Fr. 231'821.65 und der von der Y.____ GmbH geleisteten Zahlungen von Fr. 22'045.50 zuzüglich der FAK-Zulagen in der Höhe von Fr. 54'085.90 sowie der Gutschrift durch die CO 2 -Rückverteilung von Fr. 69.05 zugrunde liegt, ergibt sich grundsätzlich ein Schadensbetrag von Fr.

155'621.20.

E. 2.4

Die Beschwerdegegnerin reduzierte im angefochtenen Einspracheentscheid – wie bereits ausgeführt – die vom Beschwerdeführer geforderte Schadenersatzsumme von Fr. 155'621.20 auf Fr. 127'994.95. Dabei ging sie zutreffenderweise davon aus, dass die nach Konkurseröffnung in Rechnung gestellten Forderungen nicht dem Beschwerdeführer angelastet werden können. Auch nicht zu beanstanden ist, dass die im Zusammenhang mit der nachträglich aufgedeckten Lohnzahlung an B.____ entstandene Beitrags- und Verzugszinspflicht – trotz Rechnungstellung nach Konkurseröffnung – Bestandteil der Schadenssumme ist. Denn auszugleichen waren Sozialversicherungsbeiträge beziehungsweise Beitragsschulden, die zu einem Zeitpunkt entstanden waren, als der Beschwerdeführer (einziges) formelles Organ der Y.____ GmbH war (vgl. nachstehend E. 4.3). Weder Abrechnungspflicht, Beitragsschuld noch Fälligkeit sind von der Zustellung einer Rechnung oder einer Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung seitens der Ausgleichskasse abhängig. Die Abrechnungspflicht sowie die Beitragsschuld entstehen im Zeitpunkt der Lohnzahlung (Art. 14 und Art. 51 AHVG; Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 136/00 vom 29. Dezember 2000 E. 4b), auch wenn – wie vorliegend – diese gänzlich verschwiegen wird.

E. 2.5

Entgegen den entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 3) belaufen sich die von den Arbeitgebern an die Ausgleichskassen abzulefernden Beiträge an die Sozialversicherungen in Form von Lohnprozenten nicht nur auf 10%. Nebst den AHV/IV/EO-Beiträgen (10.3%) waren von der Y.____ GmbH Beiträge an die Familienausgleichskasse (1.2%) und an die Arbeitslosenversicherung (2.2%) so wie auch ein Verwaltungskostenbeitrag (1.75%) zu überweisen. Zum Schadensbetrag sind sodann noch Mahngebühren, Betreibungskosten und Verzugszinsen hinzuzurechnen.

E. 2.6

Das Quantitativ der streitgegenständlichen Forderung ist damit nach dem Gesagten durch die Akten ausgewiesen. Mangels offenkundiger Anhaltspunkte für Berechnungsfehler ist

die Schadensberechnung der Beschwerdegegnerin zu bestätigen und von einem vorliegend relevanten Schadensbetrag von Fr. 127'994.95 auszugehen. 3.

E. 3

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei je der Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verfügt werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schadendeckung nach sich (BGE 118 V 193 E. 2a; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6).

E. 3.2

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Y.____ GmbH den ihr als Arbeitgeberin obliegenden Zahlungsverpflichtungen nur unvollständig nachkam. Die Beschwerdegegnerin sah sich deshalb veranlasst, die Gesellschaft wiederholt zu mahnen und diverse Schuldbetreibungsverfahren einzuleiten (vgl.

E. 2.3

hievor). Hinzu kommt, dass die Konkursitin die Lohndeklaration für das Jahr 2013 nicht einreichte (Urk. 8/144) und diese erst – obwohl bereits der Stadtrichter von C.____ in seinem Strafbefehl vom 5. Juni 2014 verfügte hatte, dass X.____ unter anderem die Frage der Ausgleichskasse nach der Bezahlung von Lohn im Jahr 2013 zu beantworten und die Lohndeklaration 2013 sofort einzureichen habe (Urk. 8/161) – im vorliegenden Beschwerdeverfahren durch den Beschwerdeführer ins Recht gelegt wurde, wobei jedoch eine Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben fehlt (Urk. 3/4). Schliesslich blieben geschuldete Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von Fr. 155'621.20 unbezahlt, wovon in diesem Prozess – wie ausgeführt – Fr. 127'994.95 relevant sind (vgl. 2.

E. 6

Nach dem Dargelegten wurde der Beschwerdeführer zu Recht verpflichtet, für den eingetretenen Schaden im Umfang von Fr. 127'994.95 Ersatz zu leisten. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Eric Stern -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, unter Beilage des

Doppels von Urk. 32 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubLocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.